

## Energieaudit nach DIN EN 16247 zur Energieeffizienzsteigerung von „Nicht-KMU Unternehmen“

Die Europäische Union und Deutschland haben sich zum Ziel gesetzt, eine Steigerung der Energieeffizienz um 20% bis 2020 zu erreichen. Hierfür sollen zahlreiche Maßnahmen von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden, die in der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU festgeschrieben wurden. In Deutschland wurde die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht u.a. durch eine Anpassung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erreicht.

Gemäß Artikel 8 EDL-G muss nun sichergestellt werden, dass Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind, sogenannte Nicht-KMU, ein Energieaudit nach DIN EN 16247 bis zum 5. Dezember 2015 durchführen. Anschließend muss das Energieaudit alle vier Jahre erneuert werden.

In der DIN EN 16247 sind Anforderungen, Ablauf, Methoden und Ergebnisse an ein Energieaudit sowie an den Energieauditor beschrieben. Maßgebliche Bestandteile eines Energieaudits sind die Analyse des Gesamtenergieverbrauchs und der Energieträger unter Einbe-

ziehung aller Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen und des Transportvolumens des Unternehmens. Weiterhin müssen konkrete Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Unternehmen aufgezeigt werden. Die Vorschläge sollen mit Investitions-/Wirtschaftlichkeitsberechnungen hinterlegt werden, so dass Unternehmen direkt erfassen können, welche Investitionen sich in welchem Zeitraum rechnen. Im Anschluss bleibt es aber den Unternehmen selbst überlassen, ob und in welchem Maße die Effizienzsteigerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die periodische Wiederholung der Energieaudits kann die Entwicklung eines Unternehmens in Richtung Energieeffizienz aufgezeigt werden.

Für Architekten besteht durch die Energieauditpflicht die Möglichkeit, das eigene Aufgabenfeld um Energieeffizienzberatung für Unternehmen zu erweitern. Es handelt sich in Bayern dabei um einen relevanten Markt, den es zu erschließen gilt. Neben allen produktions-technischen Abläufen kommen der Energieeffizienz-Bewertung der vorhandenen Bausubstanz und der Qualität der Gebäudehülle

besondere Bedeutung zu – ein klassisches Aufgabenfeld für Architekten.

Neben den Energieaudits nach EDL-G sind auch des Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder das Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) oder ein Mischsystem von Energie- und Umweltmanagementsystemen zugelassen. Zur Durchführung von Energieaudits sind Personen berechtigt, welche die Anforderungen des § 8b EDL-G, gemäß ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung, praktischen Erfahrung und erforderlichen Fachkunde erfüllen. Das BAFA wird eine öffentliche Liste zur Verfügung stellen, in die sich die Energieauditoren eintragen können. Weiterhin wird das BAFA mit Stichprobenkontrollen die Vorlage von Nachweisen zu Energieaudits, bzw. von Energie- und Umweltmanagementsystemen überprüfen. Bei Nicht-Durchführung gemäß EDL-G können Bußgeldzahlungen von den Unternehmen verlangt werden. Nähere Informationen sowie ein hilfreiches „Merkblatt für Energieaudits“ finden Sie unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de). ■■■ Val



### Dorf-, Misch- und Kerngebiete in der Planungspraxis

Fachseminar am 28.09.2015 in München, Kooperationsveranstaltung des isw und der Bayerischen Architektenkammer

Die Festsetzung von Dorf-, Misch- und Kerngebieten ist in der städtebaulichen Praxis mit Problemen und Rechtsunsicherheiten verbunden. Dies betrifft einerseits die Bauleitplanung, und zwar insbesondere dann, wenn im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen Dorf-, Misch- oder Kerngebiete festgesetzt und zudem von den Möglichkeiten der planerischen Feinsteuerung Gebrauch gemacht werden sollen.

Andererseits ergeben sich aber oftmals auch Schwierigkeiten beim Vollzug von Bebauungsplänen, die Dorf-, Misch- und Kerngebiete festsetzen, insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben und

damit einhergehenden Fragen der Rücksichtnahme sowie des Nachbarschutzes. Ebenfalls in diese Richtung weisen Probleme, die sich auf die Zulässigkeit von Vorhaben in nicht durch Bebauungsplan ausgewiesenen, also in sog. faktischen Dorf-, Misch- und Kerngebieten beziehen und damit Zulässigkeitsfragen im unbeplanten Innenbereich aufwerfen.

Im Rahmen des Fachseminars werden von den Referenten anhand von vielen Praxisbeispielen die planungsfachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Festsetzung von Misch-, Kern- und Dorfgebieten sowie die Fragen des Planvollzugs unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt. ■■■

Anmeldung: [www.isw-isb.de](http://www.isw-isb.de).

Teilnahmegebühr inkl. Tagungsmappe, Mittagsimbiss sowie Getränke 280,- €.

Kontakt: 089-54 2706-13 (fachlich) oder 089-54 2706-0 (organisatorisch).